

63. Kann der zur Abtretung von Rechten an sich ermächtigte Generalbevollmächtigte eine Forderung seines Machtgebers rechtswirksam abtreten, wenn diese Abtretung lediglich zum Zwecke der Tilgung oder Sicherung einer eigenen Schuld des Bevollmächtigten geschieht?
(§§. 5. 62. 63 A.L.R. I. 13.)

V. Civilsenat. Ur. v. 23. September 1891 i. S. der Handlung
G. & Co. (Kl.) w. P. E. (Bekl.) Rep. V. 142/91.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht Berlin.

Aus den Gründen:

. . . „Es ist als unstreitig festgestellt, daß der Beklagte P. E. als Generalbevollmächtigter seines Bruders Hugo E. von einer für diesen auf seinem, des Beklagten, Grundstücke eingetragenen Hypothek von 120000 M einen Teilbetrag von 30000 M cediert hat, und zwar zur Abgeltung oder Sicherung von Forderungen, die der Klägerin an den Beklagten zustanden. Die nachgesuchte Eintragung der Cession wurde vom Grundbuchrichter bis zum Beitritte des Hypothekengläubigers Hugo E. beanstandet. Diese ist nicht beschafft worden, dagegen ist — unbestritten — die ganze Hypothek von dem Beklagten seinen Gläubigern zur Deckung ihrer Forderungen angeboten worden. Die Klägerin sieht hierdurch ihr durch die Cession angeblich erworbenes Recht (Eigentum) an der cedierten Teilforderung als gefährdet an und hat deshalb die hier streitige einstweilige Verfügung nachgesucht und erlangt. Der erste Richter hat die einstweilige Verfügung aufgehoben, weil die Cession wegen des kollidierenden Interesses zwischen dem Bevollmächtigten und dem Machtgeber bis zu der nicht beigebrachten Genehmigung des letzteren ungültig sei. Der Berufungsrichter läßt dagegen die Rechtsgültigkeit der Cession dahingestellt.“

(Es folgt die Beurteilung und Widerlegung des die Passivlegitimation des Paul C. verneinenden Entscheidungsgrundes des Berufungsrichters.)

„Dagegen führt die auf unstreitigen Thatsachen beruhende Begründung, mit welcher der erste Richter die Aufhebung der einstweiligen Verfügung gerechtfertigt hat, zur Aufrechthaltung dieser Entscheidung und demgemäß zur Zurückweisung der Revision.

Es steht fest, daß der Beklagte die für seinen Bruder eingetragene Hypothek als Generalbevollmächtigter seines Bruders, aber zur Deckung seiner eigenen Schuld, an die Klägerin abgetreten hat. Die Cession einer Forderung ist nur — gleich der Tradition körperlicher Sachen — die Form der Eigentumsübertragung einer solchen; sie setzt — gleich der Tradition — einen Titel (Veräußerungsvertrag) voraus und ist nur in Verbindung mit diesem imstande, das Eigentum (Gläubigerrecht) der abgetretenen Forderung auf den Cessionar zu übertragen (§. 1 A.L.R. I. 10, §. 376 I. 11). Es kann also auch im vorliegenden Falle die Befugnis des Beklagten zur Abtretung der für seinen Bruder eingetragenen Hypothekenforderung nicht lediglich in Hinsicht auf den formalen Cessionsakt beurteilt, sondern es muß dabei das dem letzteren zu Grunde liegende materielle Rechtsgeschäft in Betracht gezogen und geprüft werden, ob der Beklagte zur Vornahme desselben durch die ihm von seinem Bruder erteilte Generalvollmacht ermächtigt war. Hierbei ergibt sich als der der Cession zu Grunde liegende Vertrag ein Abkommen zwischen dem Beklagten und der Klägerin, betreffend die Deckung einer der letzteren an jenen zustehenden Schuld, also ein eigenes Rechtsgeschäft des Beklagten, welches nicht ohne weiteres als in den Grenzen der demselben von seinem Bruder erteilten Generalvollmacht liegend angesehen werden kann, da der Vollmachtsvertrag begrifflich nur auf den Betrieb der Geschäfte des Machtgebers gerichtet ist (§. 5 A.L.R. I. 13). Dementprechend bestimmen die §§. 62 und 63 a. a. O., daß alle Vorteile aus dem aufgetragenen Geschäfte, soweit nicht ein anderes verabredet ist, dem Machtgeber allein zu statten kommen, und daß der Bevollmächtigte den erhaltenen Auftrag nicht dazu gebrauchen darf, sich ohne Einwilligung des Machtgebers eigene Vorteile dadurch zu verschaffen — Vorschriften, welche nach ihrer Stellung im Gesetzbuche zwar zunächst das Verhältnis zwischen dem Machtgeber und dem

Bevollmächtigten betreffen, zugleich aber auch eine aus der Natur des Vollmachtsvertrages sich ergebende Einschränkung der Befugnisse des Beauftragten enthalten, welche auch dem dritten Kontrahenten gegenüber wirksam ist.

Vgl. Entsch. des Obertribunales Bd. 22 S. 185; Striethorst, Archiv Bd. 80 S. 149.

Ist aber das von dem Bevollmächtigten den gedachten Vorschriften zuwider zu seinem eigenen Vorteile abgeschlossene Rechtsgeschäft für den Machtgeber unverbindlich, so kann dasselbe auch nicht zur Glaubhaftmachung eines Anspruches genügen, welcher sich auf eben dieses Rechtsgeschäft gründet. So liegt die Sache hier, da der Cessionsvertrag lediglich den Zweck und Inhalt hatte, der Klägerin Deckung für ihre Forderung an den Beklagten zu gewähren und insoweit den letzteren von seiner Schuld zu befreien, während der Machtgeber des Beklagten kein Äquivalent für die abgetretene Teilhabe empfiel. . .